

## SUBSIDIARITÄT als Gestaltungsprinzip

*In den Diskussionen über die Gestaltung der gesellschaftlichen und politischen Ordnung insgesamt wie des kirchlichen Lebens im Besonderen wird immer wieder das Prinzip der Subsidiarität in den Mittelpunkt gerückt. Es lohnt sich, diesen Begriff genauer zu betrachten und in seinen weitreichenden Dimensionen auszuleuchten.*

### Zum Begriff

Im Internetlexikon „Wikipedia“ findet sich folgende Definition:

„**Subsidiarität** (von lat. *subsidium* „Hilfe, Reserve“) ist eine politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Maxime, die die Entfaltung der individuellen Fähigkeiten, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung anstrebt. Danach sollten Aufgaben, Handlungen und Problemlösungen so weit wie möglich selbstbestimmt und eigenverantwortlich unternommen werden, also wenn möglich vom Einzelnen, vom Privaten, von der kleinsten Gruppe oder der untersten Ebene einer Organisationsform. Nur wenn dies nicht möglich ist oder mit erheblichen Hürden und Problemen verbunden ist, sollen sukzessive größere Gruppen, öffentliche Kollektive oder höhere Ebenen einer Organisationsform die Aufgaben und Handlungen **subsidiär** unterstützen und übernehmen.“

Der Grundsatz der Subsidiarität wird zumeist „im politischen und wirtschaftspolitischen Kontext verwendet, bei dem Aufgaben zunächst selbstbestimmt und eigenverantwortlich vom Individuum ausgeführt werden sollten. Erst subsidiär sollen der private Haushalt und andere private Gemeinschaften bis hin zu den öffentlichen Kollektiven wie Gemeinden, Städten, Landkreisen, Ländern, Staaten und zuletzt Staatengemeinschaften und supranationale Organisationen eingreifen.

Das Subsidiaritätsprinzip ist ein wichtiges Konzept und bewährte Praxis für föderale Staaten wie die Bundesrepublik Deutschland ... sowie föderale Staatengemeinschaften wie die Europäische Union. Es ist auch zentrales Element des ordnungspolitischen Konzepts der sozialen Marktwirtschaft<sup>1</sup>.

### Entstehungsgeschichte

Die Entfaltung des Prinzips der Subsidiarität ist eng mit der Entstehung der **Katholischen Soziallehre** ab der Mitte des 19. Jahrhunderts verbunden. Bis dahin bildeten die kirchenamtlichen Positionen weitgehend die vorgefundenen „weltlichen“ Ordnungen ab - oder begründeten sie. Angesichts der mächtigen ökonomischen und politischen Entwicklungen im Zeitalter der Industrialisierung - des frühen Kapitalismus, des bürgerlichen Liberalismus einerseits und der sozialistischen Theorien und Bewegungen andererseits - mussten die Kirchen **neue Antworten auf die „soziale Frage“** finden. In der **Enzyklika „Rerum novarum“** von Papst Leo

---

<sup>1</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Subsidiarit%C3%A4t> (08.03.2013)

XIII. von 1891 kommt dies auch im Titel zum Ausdruck: Über die „neuen Sachverhalte“, im deutschen Text „Über die Arbeiterfrage“.

Die Solidarität mit den Schwachen in der Gesellschaft und die Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft für den sozialen Ausgleich, und zwar ohne den kollektivistisch-totalitären Über-Staat, stellten die Grundanliegen der weiteren Vertiefung dar. In der **Enzyklika „Quadragesimo anno“** von Papst Pius XI. (1931) findet sich die **grundlegende Ausformulierung des Subsidiaritätsprinzips**: „Wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen ... Jede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen“<sup>2</sup>.

Die Bezeichnung „Subsidiarität“ ist nicht frei von **Missverständnissen**. Zunächst wird damit nicht der Anspruch des „größeren Ganzen“ gegenüber dem einzelnen Bürger auf „Hilfestellung“ begründet, sondern genau umgekehrt: Wenn der Einzelne oder die kleinere soziale Einheit überfordert ist, erwächst der Anspruch auf Hilfeleistung durch die größere soziale Einheit<sup>3</sup>. Andererseits bedeutet Subsidiarität auch nicht nur eine gelegentlich Unterstützung im Einzelfall, im Notfall also. „Längst vorher muß die Gemeinschaft **Vorleistungen** erbringen, durch die sie überhaupt erst die Voraussetzungen dafür schafft, daß der einzelne (oder die engere Gemeinschaft) bestehen und irgend etwas unternehmen kann“<sup>4</sup>. Subsidiarität bedeutet also **nicht passives Zuwarten**, sondern **aktives Gestalten**. Subsidiarität ist in jeder Richtung immer mit **Eigeninitiative**, mit **Selbstverwirklichung**, mit **Verantwortungsbereitschaft** und **Achtung der Schwächeren** verbunden.

### Anwendungsbeispiele im politischen Bereich

Die Prinzipien der Subsidiarität und – zugeordnet - der Solidarität markieren die wesentlichen Eckpfeiler des **sog. Dritten Wegs in der Gestaltung der wirtschaftlichen Ordnung** zwischen Kapitalismus und Sozialismus, nämlich der Sozialen Marktwirtschaft als Grundlage des wirtschaftlichen Lebens in Deutschland und ähnlich verfassten Staaten. Dass dieser „Dritte Weg“ nicht ohne Brüche und nicht ohne Weiterentwicklungsbedarf gegangen werden kann, verdeutlicht die Finanz- und Wirtschaftskrise der vergangenen Jahre, die noch keineswegs erledigt ist. Die gegenwärtige Diskussion macht aber auch deutlich, dass diese Prinzipien **nicht ohne ein wertorientiertes Fundament** funktionieren, in dem es um Verantwortung, Gerechtigkeit, um die Rückbesinnung auf menschliche Dimensionen geht.

Die **Sozialgesetzgebung** der Bundesrepublik bildet das Subsidiaritätsprinzip im Verhältnis zwischen dem/der in Not geratenen Bürger/in und dem Staat ab. In der Notlage – und erst dann – erwächst der rechtliche Anspruch auf Hilfe (nicht die Bitte um Almosen) gegenüber dem Sozialstaat.

Im **Kinder- und Jugendhilferecht** bedeutet das Subsidiaritätsprinzip vor allem den Vorrang der Betätigung freier Träger (Jugend- und Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Vereine etc.) gegen-

---

<sup>2</sup> Quadragesimo anno 79.

<sup>3</sup> Ausführlicher bei Kerber, Walter: Katholische Soziallehre. München: Olzog Verlag 1975, Seite 618 ff.

<sup>4</sup> Nell-Breuning, Oswald v.: Soziallehre der Kirche. Erläuterungen der Lehramtlichen Dokumente. Hg. Katholische Sozialakademie Österreichs. Wien 1977, Seite 53.

über der Betätigung des öffentlichen Trägers (Stadt, Landkreis). Damit soll unter anderem auch der Pluralität unterschiedlicher weltanschaulicher Orientierungen bei der Bildung, Erziehung und Betreuung junger Menschen Rechnung getragen werden.

Die **Kommunalverfassung** billigt den Gemeinden ein sehr umfangreiches Feld eigener, originärer Aufgaben zu (kommunale Selbstverwaltung), in die der Staat (Länder, Bund) nur sehr begrenzt steuernd eingreifen darf. Die Ausbalancierung der Aufgabenverteilung zwischen kommunaler und staatlicher Ebene zählt dementsprechend auch zu den Dauerbrennern der politischen Diskussion etwa bei Gesetzgebungsverfahren oder beim Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.

Nach vielen mühsamen Debatten wurde das Subsidiaritätsprinzip auch in der **Europäischen Union** verankert, wobei die unterschiedlichen politischen und kulturellen Traditionen der einzelnen Mitgliedsländer hier immer wieder zu kritischen Rückfragen zwingen. Jedenfalls sollte auf der Ebene der EU nur das geregelt werden, was über die Regelungsmöglichkeiten der Mitgliedsländer hinaus geht.

### **Theologische Reflexion und kirchliche Adaption des Subsidiaritätsprinzips**

Die Entwicklung des Subsidiaritätsprinzips im politischen Raum war von Anfang an von einem **philosophischen Diskurs** begleitet, in dem es vor allem um den **Wert des Individuums als Maßstab sozialer und politischer Ordnung** ging. **Die theologische Grundlegung** konnte und musste sich auf das Menschenbild hin orientieren, wie es sich aus der **biblischen Botschaft** herausarbeiten lässt. Spätestens mit dem II. Vatikanischen Konzil hat diese Erörterung auch die Ebene der Ordnung innerhalb der Kirche erreicht. Unbeschadet der Letztzuständigkeit des Papstes in der Lehre des katholischen Glaubens geht es auch in dieser **kirchlichen Ordnung nicht nur um organisatorische Zweckmäßigkeit**, sondern auch um eine **Gestaltung, die dem christlichen Menschbild** am nächsten kommt.

So hat das II. Vatikanische Konzil (1962-1965) nicht nur die **Einzigartigkeit des Menschen als Schöpfung Gottes**, als sein Abbild, und das gemeinsame Priestertum aller Getauften herausgearbeitet. Es hat daraus auch Konsequenzen aufgezeigt, etwa im Hinblick auf die volknähere Gestaltung der Liturgie oder im Hinblick auf eine Stärkung der Ortskirchen bzw. der Bischofskonferenzen gegenüber dem römischen Zentralismus, ein Prozess, der längst noch nicht zum Abschluss gekommen ist. Die Gemeinsame Synode der Bistümer Deutschlands (1971-1975) hat schließlich den Weg für eine **Rätestruktur** geebnet, in der **Laien entscheidungsrelevant an der Gestaltung des pastoralen Lebens** in den Pfarreien mitwirken und den „Weltdienst“ verantwortlich gestalten. In all diesen Beispielen geht es um dasselbe Prinzip: Um die Stärkung der „kleineren“ Einheiten vor den übergeordneten „Zentralen“ und Institutionen.

In der heutigen Diskussionen um die **Neuausrichtung der Seelsorge in den Pfarreien**, der Gestaltung von pastoralen Räumen und der zugeordneten Gremien geht es wieder um dieses Prinzip der Subsidiarität: Was kann auf der Ebene der örtlichen Pfarrei eigenverantwortlich und selbständig geregelt werden, was übersteigt deren Kräfte und muss deshalb auf der nächsten Ebene, also der Pfarreiengemeinschaft organisiert werden. Präziser: **Was können die Christinnen und Christen – Laien wie Priester, alle Getauften eben - in ihren Ortsparreien selbst gestalten, und welche Aufgaben** überfordern ihre Fähigkeiten und Ressourcen und müssen deshalb **auf einer pfarrverbandlichen Ebene** erledigt werden (und für welche Aufgaben bedarf es wirklich und nicht nur traditionell einer Ordinariatsverwaltung). Und: Schafft

die übergeordnete Ebene, hier die Bistumsleitung, wirklich alle Voraussetzungen, die nötig und hilfreich sind, dass die Christinnen und Christen in ihren Ortskirchen ihrer Berufung und ihren Befähigungen entsprechend das Leben der Gemeinde weitgehend selbst gestalten können.

In den **Lehrschreiben der Päpste** lässt sich diese **Weiterentwicklung** des Prinzips der Subsidiarität über den Ausgangspunkt der wirtschaftlichen Ordnung hinaus und in das gesamte gesellschaftliche und kirchliche Leben hinein eindrucksvoll dokumentieren.

In seiner **Sozialenzyklika „Mater et Magistra“** formulierte Johannes XXIII. (1961): „Der Mensch (muss) der Träger, Schöpfer und das Ziel aller gesellschaftlichen Einrichtungen sein“<sup>5</sup>. Mit diesem mutigen Wort stellte der Papst die gesamte Diskussion um eine gerechte Ordnung auf eine entschieden anthropologische Grundlage und verdeutlichte den Maßstab, um den es dabei geht.

Man könnte einwenden, dass es bei diesem Maßstab eben um die Ordnung der „weltlichen Dinge“ geht, und sich hieraus keine weiteren Schlussfolgerungen für die kirchliche Ordnung ableiten ließen. Kein geringerer als Papst Johannes Paul II. hat indes diese Grundorientierung auch als Maßstab für die Kirche angelegt. In seinem ersten Lehrschreiben **„Redemptor hominis“ (1979)** führt der aus: „Der Mensch in der vollen Wahrheit seiner Existenz, seines persönlichen und zugleich gemeinschaftsbezogenen und sozialen Seins - im Bereich der eigenen Familie, auf der Ebene der Gesellschaft und so vieler verschiedener Umgebungen, auf dem Gebiet der eigenen Nation oder des eigenen Volkes oder vielleicht auch nur des eigenen Klans oder Stammes, schließlich auch im Bereich der gesamten Menschheit - dieser Mensch ist der erste Weg, den die Kirche bei der Erfüllung ihres Auftrags beschreiten muß: er ist der **erste und grundlegende Weg der Kirche**, ein Weg, der von Christus selbst vorgezeichnet ist und unabänderlich durch das Geheimnis der Menschwerdung und der Erlösung führt“<sup>6</sup>.

*Dr. Robert Sauter  
Sprecher des „Initiativkreises  
Bistumsreform Augsburg“  
März 2013*

---

<sup>5</sup> Mater et Magistra 219.

<sup>6</sup> Redemptor hominis 95.